



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, PF 11 10 41, 19010 Schwerin

Herrn
Geschäftsführer Dr. Dirk Zierau
Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock

Warnow Wasser- und Abwasserverband			
Eing. 29. Feb. 2016 1-138			
K	R	T1	T2

GF

Ihre Zeichen/Nachricht vom
26.01.2016
Ihr Ansprechpartner
Klaus Uwe Scheifler
E-Mail
scheifler@schwerin.ihk.de

Tel.
0385 5103-301
Fax
0385 5103-9301

26.02.2016

**Erweiterung der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Hier: gemeinsame Stellungnahme der IHK zu Rostock und der IHK zu Schwerin
gem. § 68 Abs. 7 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Dr. Zierau,

mit Schreiben vom 26.01.2016, eingegangen am 04.02.2016, baten Sie um Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock und die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin sind örtlich und fachlich zuständige Stellen im Verfahren nach § 68 Abs. 7 KV M-V. Die gesetzlich geregelte Frist von einem Monat zur Abgabe der Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird vorliegend eingehalten.

Das zu begutachtende Vorhaben betrifft zwei Erweiterungen der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Beabsichtigt ist, den Unternehmensgegenstand zu erweitern, so dass künftig auch die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphatrecycling-Option möglich ist. Darüber hinaus sollen neue Abwasserentsorger aus Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter aufgenommen werden.

Ihrem Schreiben hatten Sie neben ergänzenden Informationen auch den Wirtschaftsplan 2016 beigelegt.

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock und die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin haben sich dazu entschlossen in diesem Fall eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Schwerin | PF 11 10 41 | 19010 Schwerin | Büroanschrift: Ludwig-Bölkow-Haus | Graf-Schack-Allee 12 | 19053 Schwerin

Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999 | E-Mail: info@schwerin.ihk.de | Internet: www.ihkzuschwerin.de

Commerzbank AG, Schwerin | BIC: DRESDE33HAN | IBAN: DE63 1408 0000 0253 5440 00 | Deutsche Bank AG, Filiale Schwerin | BIC: DEUTDE33HAN | IBAN: DE29 1307 0000 0304 3445 00

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: NOLADE21HAN | IBAN: DE49 1405 2000 0350 0396 90 | VR-Bank eG | BIC: GENODEF1HAN | IBAN: DE38 1409 1464 0000 0395 00

Deutsche Kreditbank AG | BIC: BKW133HAN | IBAN: DE19 1203 0000 0010 0491 63

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommen die Industrie- und Handelskammer zu Rostock und die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte wirtschaftliche Betätigung die mittelständische Wirtschaft

nicht beeinträchtigen

wird.

Begründung:

Aufgrund der geänderten Grenzwerte der Düngemittelverordnung zum 01.01.2015 ist etwa ein Drittel des Klärschlammes aus Mecklenburg-Vorpommern für die landwirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich.

Es existieren in Mecklenburg-Vorpommern zwei Anlagen in denen Klärschlämme mitverbrannt werden können. Hierbei handelt es sich um das Ersatzbrennstoffheizkraftwerk in Stavenhagen (Kammerbezirk der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern) und die thermische Abfallbeseitigungsanlage in Ludwigslust (Kammerbezirk IHK zu Schwerin). Insgesamt sind aber nur begrenzte Kapazitäten zur Mitverbrennung vorhanden.

Mittelfristig ist von einem gesetzlich vorgeschriebenen Phosphorrückgewinnungsgebot auszugehen. Nach Angaben des Bundesgesetzgebers soll ein derartiges Rückgewinnungsgebot in die Novelle der Klärschlammverordnung aufgenommen werden. Hierzu wird ein Konzept für einen entsprechenden rechtlichen Rahmen erarbeitet. Nach dem aktuellen Stand der Technik kann aus Klärschlamm oder Klärschlammaschen der Phosphor nur nach vorangegangener Monoverbrennung zurückgewonnen werden. Die Mitverbrennung von Klärschlamm hat nämlich zur Folge, dass eine Rückgewinnung von Phosphor aus den Aschen nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist. Diese zukünftige Regelung würde jedoch die Mitverbrennung von Klärschlamm stark einschränken oder gar unmöglich machen. Ein Verbot der Mitverbrennung führt dazu, dass neue Kapazitäten für die Mono-Klärschlammverbrennung geschaffen werden müssen.

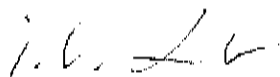
In Mecklenburg-Vorpommern existiert derzeit allerdings noch keine Monoverbrennungsanlage für Klärschlämme. Aus dem „Abfallwirtschaftsplan Mecklenburg-Vorpommern 2015 - Entwurf Fortschreibung“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2015 geht hervor, dass ein Zweckverband bereits die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer kleinen regionalen Klärschlammverbrennungsanlage beantragt hat. Folglich ist die Entsorgung in Monoverbrennungsanlagen momentan nur in anderen Bundesländern möglich.

In dem oben genannten Abfallwirtschaftsplan wird weiterhin dargelegt, dass die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Klärschlämme aus MV von grundsätzlicher Bedeutung ist und eine interkommunale Zusammenarbeit in jedem Fall hilfreich ist.

Die Broschüre „Zukunftsfähige Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm in Mecklenburg-Vorpommern“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2013 bestätigt der

Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH hinsichtlich der Organisation der thermischen Klärschlammverwertung eine solide Basis für die wirtschaftliche Entsorgung des Klärschlammes ihrer Gesellschafter. Die Errichtung einer Monoverbrennungsanlage an einem zentralen Standort in Mecklenburg-Vorpommern wird zudem als vorteilhaft bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Uwe Scheifler
Leiter Geschäftsbereich Existenzgründung,
Unternehmensförderung,
Innovation und Umwelt



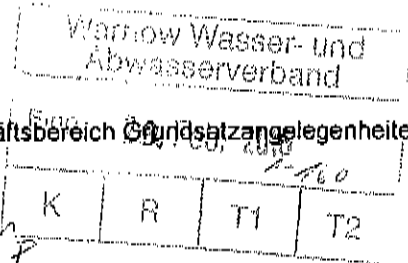
IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Klärschlammkooperation M-V GmbH
Geschäftsführer
Herrn Dr. Dirk Zierau
Carl-Hopp-Straße 1
18069 Rostock

Ralf Pfoth

Leiter Geschäftsbereich ~~Gründungsangelegenheiten~~ ^{Grundsatzzangelegenheiten}



E-Mail

ralf.pfoth@neubrandenburg.ihk.de

Tel.

0395 5597-200

Fax

0395 5597-512

23. Februar 2016

**Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KS-Koop GmbH) –
Verfahren nach § 68 Abs. 7 KV M-V**

Sehr geehrter Herr Dr. Zierau,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme nach § 68 Abs. 7 KV M-V zur Schaffung der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KS-Koop GmbH).

Gemäß § 68 Abs. 2 KV M-V ist die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.

Gegenstand des Unternehmens soll die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphatrecycling-Option sein. Gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V gehören insbesondere die Abwasserbeseitigung und -reinigung zu den kommunalen Aufgaben. Mithin liegt ein öffentlicher Zweck vor.

Die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern erhebt keine Einwände gegen die Gründung der Klärschlammkooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH. Die Bildung einer Kooperation zum Zwecke der gemeinsamen Verwertung ist zweckmäßig, um für eine langfristige, nachhaltige und kostengünstige Entsorgung der Klärschlämme zu erreichen.

Seit 2015 gelten die Grenzwerte der Düngemittelverordnung für Klärschlamm direkt. Er darf jetzt nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die Grenzwerte dieser Verordnung eingehalten sind. Klärschlämme, die den gesetzlichen Anforderungen einer landwirtschaftlichen Verwertung nicht entsprechen, sind alternativ zu entsorgen. Eine alternative Entsorgung ist die Verbrennung von Klärschlamm. Kapazitäten zur Mitverbrennung sind im Land vorhanden. Hierbei ist keine Phosphatrückgewinnung möglich.



Mittelfristig ist von einem gesetzlich vorgeschriebenen Phosphorrückgewinnungsgebot auszugehen. Nach gegenwärtigem Stand der Technik kann aus Klärschlammaschen der Phosphor nur nach vorangegangener Monoverbrennung zurück gewonnen werden. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es z.Z. keine Monoverbrennungsanlagen. Eine solche Entsorgung ist derzeit nur in anderen Bundesländern möglich.

Der Entwurf zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes M-V vom Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt diese Entwicklung und schlägt die Errichtung einer Monoverbrennungsanlage an einem zentralen Standort in Mecklenburg-Vorpommern vor und empfiehlt eine interkommunale Zusammenarbeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mitfreundlichen Grüßen


Proth

